

November 2017

**Seit 16. August 2015 gilt die Europäische Erbrechtsverordnung in fast allen EU-Staaten. Nach zwei Jahren ihrer praktischen Anwendung erscheint es angebracht, ein kurzes Resümee zu ziehen. Darum haben wir den Fachanwalt Dr. Andrzej Remin gebeten, dies für unsere Leser zu tun.**



**Dr Ariel Sergio Goekmen, LL.M**

Member of the Executive Board  
Schroder & Co Bank AG

[arielsergio.goekmen@schroders.com](mailto:arielsergio.goekmen@schroders.com)

+41 (0)44 250 13 00

Die EuErbVO vereinheitlicht die Behandlung von Erbfällen mit Auslandsbezug innerhalb der Europäischen Union.

Wegen dem außerordentlich hohem Ausländeranteil an der Schweizer Bevölkerung, wobei der überwiegende Teil aus EU-Ländern stammt, als auch weil sehr viele Schweizer im Ausland und in Ländern der EU leben, gibt es eine sehr grosse Anzahl von länderübergreifenden Erbfällen mit Bezug zur Schweiz und EU und somit ist die EuErbVO auch von den Schweizer Juristen zu berücksichtigen.

Das Grundkonzept der EuErbVO lässt sich wie folgt beschreiben: ein Erbfall, ein Gericht, ein Recht, ein Europäisches Nachlasszeugnis.

Die EuErbVO erhält Vorschriften über das anwendbare materielle Erbrecht, die internationale Zuständigkeit der Gerichte, Rechtswahl und Europäisches Nachlasszeugnis in Erbfällen mit Auslandsberührung.

Besonders wichtig ist die neue Regelung zum anwendbaren Recht, denn nach EuErbVO gilt einheitlich für den gesamten Nachlass grundsätzlich das Recht des Staates des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers.

Die EuErbVO eröffnet jedoch die Möglichkeit, das Heimatrecht durch eine Rechtswahl in einer Verfügung von Todes wegen z.B. im Testament zu wählen.

Wer also den gewöhnlichen Aufenthalt nicht in dem Staat hat, dem er angehört, aber dennoch will, dass im Erbfall sein Heimatrecht anwendbar wird, kann eine Rechtswahl treffen und sein Heimatrecht als anwendbares Recht bestimmen.

Die durch die Verordnung geschaffene Möglichkeit der Rechtswahl, kann manchmal enorm wichtig sein, denn dadurch kann vermieden werden, dass Regelungen eines anderen Staates Anwendung finden und die Erbfolge tatsächlich nach den Vorstellungen und Wünschen des Erblassers gestaltet und abgewickelt wird.

Die EuErbVO hat auch eine sogenannte internationale Zuständigkeit in Erbsachen geschaffen d.h. dass für die Entscheidungen in Erbsachen nur die Gerichte des Staates in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte, zuständig sind.

Ein weiterer grosser Vorteil der EuErbVO ist die Einführung des Europäischen Nachlasszeugnisses nach Art. 62 ff, das als einheitlicher Nachweis über die Rechtstellung der Erben die grenzüberschreitende Nachlassabwicklung einfacher und effizienter machen soll und auch tatsächlich macht.

### **Steuerliche Folgen einer internationalen Erbschaft**

Die nationalen erbschaftsteuerlichen Vorschriften bleiben von der Europäischen Erbrechtsverordnung unberührt.

Art. 1 der EuErbVO nimmt die Fragen der Besteuerung ausdrücklich aus der einheitlichen europäischen Regelung heraus.

Das heisst, dass auch durch eine wie auch immer gestaltete Rechtswahl die Anwendung des Erbrechts des letzten gewöhnlichen Aufenthalts ausgeschlossen werden kann, nicht aber das des dortigen Erbschaftsteuerrechts.

Inwieweit und in welcher Höhe daher die Erbschaftssteuer anfällt, bestimmt sich nach den Regelungen des entsprechenden EU-Mitgliedsstaates.

Die Erbschaftsteuer ist in den EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt und unterschiedlich hoch. Dies hängt unter anderem mit den unterschiedlichen Anknüpfungspunkten und Freibeträgen in den jeweiligen EU-Ländern zusammen.

In Deutschland beispielsweise richtet sich die Höhe der Erbschaftsteuer nach Verwandtschaftsgrad zwischen dem Erblasser und dem Erbe und nach dem Wert des erworbenen Vermögens.

Der Steuersatz liegt je nach der Steuerklasse und dem Wert des erworbenen Nachlasswertes zwischen 7% und 50%.

Die selbständige, nationale Besteuerung eines internationalen Erbfall es ist sicherlich ein enormer Nachteil der jetzigen Lösung und führt sehr oft dazu (Liegenschaften, Handelsgesellschaften im anderen Land), dass de facto zu Besteuerung des Nachlasses in mehreren Ländern kommen kann.

## Autor:

### Dr. Andrzej Remin

Fachanwalt für deutsches Erbrecht  
Horgen/Köln/Wien/Krakau  
+41 44 210 11 22; +41 70 280 70 20  
[remin@remin.ch](mailto:remin@remin.ch) [www.remin.eu](http://www.remin.eu)

**Schroders plc** ist eine globale Vermögensverwaltungsgesellschaft mit 41 Filialen in 27 Ländern in Europa, Nord- und Südamerika, Asien, dem Nahen Osten und Afrika und 4100 talentierten Mitarbeitern. Das Unternehmen verwaltet CHF 521 Milliarden (30.06.17) und zählt renommierte institutionelle Anleger und Privatanleger, Finanzinstitutionen, Wohltätigkeitsorganisationen und High-Net-Worth-Personen aus der ganzen Welt zu seiner Kundschaft. Das Geschäftsfeld Wealth Management, zu dem die Schroder & Co Bank AG in der Schweiz zählt, macht ca. 10% des gesamten Schroders plc Geschäfts aus.

Als Unternehmen mit einer über 210-jährigen Tradition und dank der stabilen Eigentümerschaft kann sich Schroders eine langfristige Betrachtung sowohl der Märkte und der Kundenbeziehungen als auch des Geschäftsausbaus erlauben. Schroders ist seit 1959 an der Londoner Börse notiert und Mitglied im FTSE 100.

In der Schweiz beschäftigt Schroders 290 Mitarbeiter und administriert CHF 66.2 Milliarden kumuliertes Vermögen (31.12.16). Die Schroder & Co Bank AG verfügt über eine volle Banklizenz und fokussiert als spezialisierte Privatbank auf die Bedürfnisse von anspruchsvollen Anlagekunden und externen Vermögensverwaltern.

### Haftungsausschluss

Der Inhalt dieses Dokuments dient lediglich Informationszwecken und gibt nicht unbedingt die Meinung der Schroder & Co Bank AG wieder. Die Information in diesem Dokument kann sich ohne vorherige Ankündigung jederzeit ändern. Es wird keine Gewähr für die Aktualität oder Vollständigkeit der Information gegeben. Sie stellt weder eine Empfehlung noch ein Angebot zum Abschluss irgendeines Rechtsgeschäfts dar. Jede Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die sich aus dieser Information ergeben, wird ausgeschlossen.

Herausgegeben von Schroder & Co Bank AG, Central 2, 8001 Zürich, [www.schroders.ch](http://www.schroders.ch).

Kundenservice: Ihre Fragen oder Anregungen sind uns wichtig. Bitte verwenden Sie dazu folgende E-Mail-Adresse: [feedback@schroders.com](mailto:feedback@schroders.com)

## Kann die Doppelbesteuerung vermieden werden?

Rechtlich gesehen gibt es eine Reihe von Instrumenten; dies sind in erster Linie die internationalen, bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen. Durch die existierenden Doppelbesteuerungsabkommen mit anderen Ländern können die Folgen der mehrfachen Besteuerung gemildert werden.

Die Vermeidung einer Doppelbesteuerung wird je nach Abkommen unterschiedlich erreicht. Zumeist erfolgt eine Anrechnung der im Ausland gezahlten Steuer auf die in Deutschland zu zahlende Erbschaftssteuer, wodurch sich eine teilweise Linderung der (nicht unerheblichen) deutschen Steuerlast ergibt.

Eine europäische Harmonisierung der Erbschaftsteuer ist auf längere Sicht nicht zu erwarten. Dafür sind die nationalen fiskalischen Interessen und die jeweiligen nationalen ideologischen Ansatzpunkte doch zu unterschiedlich.

Dennoch bieten sich grenzüberschreitend, durch rechtzeitige Vermögensplanung und Vermögensumschichtungen zahlreiche Möglichkeiten, die Steuerbelastungen zu vermeiden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich die Europäische Erbrechtssteuerverordnung als ein nützliches Instrument bei internationalen Erbschaftsfällen erwiesen hat.